



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl über die Entrichtung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gemäß § 25 STVO 1960 (Wörgler Kurzparkzonenabgabenverordnung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 09.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 16. aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG – 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 folgendes verordnet:

§ 1 Abgabengegenstand

- (1) Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonen (§ 25 STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe).

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen in der Zone 1

Parkdauer beschränkt auf 60 Minuten

Andreas Hofer-Platz vor Central Apotheke – Bereich vor Andreas Hofer-Platz Haus Nr. 1

Bahnhofstraße im Bereich der Gebäude Haus Nr. 4 und 4a sowie Bereich nördliche Gebäudefront Haus Nr. 4a

Bahnhofstraße im Bereich vor Haus Nr. 19

Bahnhofstraße im Bereich vor dem Haus Nr. 31 und 37

Bahnhofplatz im Bereich der Häuser Bahnhofplatz 6 und 7

Josef Speckbacher-Straße Ostseite im Bereich der Häuser Nr. 7 – 13

Josef Speckbacher-Straße Westseite vor dem Haus Nr. 10

Josef Speckbacher-Straße Ostseite im Bereich der Häuser Nr. 3 – 5

KR Martin Pichler-Straße im Bereich vor dem Haus Nr. 2 und vor dem Haus Nr. 4

Peter Stöckl-Straße im Bereich der Häuser Nr. 4 bis Bahnhofstraße Haus Nr. 19

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen in der Zone 2

Parkdauer beschränkt auf 180 Minuten

Angather Weg östlich der Zufahrt zur Park & Ride Anlage der ÖBB

Angather Weg nördlich des Hauses Angather Weg Nr. 5c

Friedhofstraße im Bereich der Häuser Nr. 4 und 2a

Friedhofstraße im Bereich der Häuser 1 und 3

Josef Steinbacher-Straße im Bereich der Häuser Nr. 3a bis 13

Ladestraße Westseite im Bereich gegenüber Haus Nr. 2 bis vor Haus Nr. 33

Tiefgarage Gradl Brixentaler Straße 3a

Tiefgarage Gesundheitszentrum Fritz Atzl-Straße 8

Raiffeisenplatz westlich des Gebäudes Nr. 1

- (2) In folgenden Zeiträumen besteht in den vorgenannten Kurzparkzonen eine Abgabepflicht:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

- (3) Als Parken im Sinne des Abs. 1 dieser Verordnung gilt das Abstellen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonst wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.
- (4) Auf die Abgabepflicht ist durch das Wort „gebührenpflichtig“, welches im unteren Teil des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13d STVO 1960 oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

§ 2 Höhe der Kurzparkzonenabgabe

Die Kurzparkzonenabgabe beträgt in den angeführten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen:

in der Zone 1:	für 30 Min Parkdauer	1,00 Euro
	für 60 Min Parkdauer	2,00 Euro
in der Zone 2:	für 30 Min Parkdauer	0,50 Euro
	für 60 Min Parkdauer	1,00 Euro
	für 90 Min Parkdauer	1,50 Euro
	für 120 Min Parkdauer	2,00 Euro
	für 150 Min Parkdauer	2,50 Euro
	für 180 Min Parkdauer	3,00 Euro

§ 3 Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe, Kontrolle der Abgabentrachtung

- (1) Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung der Inhaber der jeweiligen Bewilligung verpflichtet.
- (2) Die Kurzparkzonenabgabe ist – ausgenommen davon sind die Abgaben nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung – mit Beginn des Parkens durch Zahlung eines der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages bei einem Parkautomaten der Stadtgemeinde Wörgl oder mittels Handy Park App zu entrichten.

Der dabei ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit. Parkscheine sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut sichtbar und lesbar anzubringen. Es darf an den genannten Stellen nur jener Parkschein sichtbar sein, der sich auf den jeweiligen Parkvorgang bezieht.

Für das Halten in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ist die Parkscheibe mit der eingestellten Ankunftszeit an den genannten Stellen zu platzieren.

§ 4 Anwohnerparken

- (1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 STVO 1960 erteilt, so wird – abweichend von § 2 dieser Verordnung – für das Parken in den durch die Bewilligung erfassten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer eine Abgabe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Abgabe nach Abs. 1 ist mittels Banküberweisung oder durch Einzahlung mit Erlagschein an die Stadtgemeinde Wörgl zu entrichten.
- (3) Als Einrichtung zur Kontrolle dient die bei der Stadtpolizei Wörgl erhältliche Anwohnerparkkarte (Anlage 1 zu dieser Verordnung). Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut sichtbar und lesbar anzubringen.
- (4) Dem Abgabepflichtigen ist ein entsprechender Anteil an bereits entrichteten Abgaben nach Abs. 1, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabepflichtige auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 STVO 1960 Gebrauch zu machen.

§ 5 Firmen- und Arbeitnehmerparken

- (1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4a STVO 1960 erteilt, so wird – abweichend von § 2 dieser Verordnung – für das Parken in den durch die Bewilligung erfassten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen eine Abgabe wie folgt festgesetzt (soweit im Abs. 2 nichts anderes festgelegt ist):

Euro 10,00	je angefangenen Tag der Bewilligungsdauer (Serviceticket für Firmen oder Tagesticket)
Euro 10,00	je angefangenen Monat der Bewilligungsdauer, wenn der Abgabepflichtige unselbständig erwerbstätig ist und seine Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur

Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen kann (Arbeitnehmerparken).

Euro 40,00 je angefangenen Monat der Bewilligungsdauer (Firmenparken).

- (2) Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4a STVO 1960 an eine soziale Institution bzw. einen privaten Pflege- und Betreuungsdienst wird keine Abgabe eingehoben.
- (3) Die Abgabe nach Abs. 1 ist mittels Banküberweisung oder durch Einzahlung mit Erlagschein an die Stadtgemeinde Wörgl zu entrichten.
- (4) Als Einrichtung zur Kontrolle dient die bei der Stadtpolizei Wörgl erhältliche Parkkarte (Anlage 2 zu dieser Verordnung). Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut sichtbar und lesbar anzubringen.
- (5) Dem Abgabepflichtigen ist ein entsprechender Anteil an bereits entrichteten Abgaben nach Abs. 1, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabepflichtige auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a STVO 1960 Gebrauch zu machen.

§ 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Pflicht, eine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten, sind zufolge des § 17 Abs. 3 Z 5 FAG 2024:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wörgler Parkabgabeverordnung in der Fassung des Gemeinderates vom 17.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: 29.10.2024

ANWOHNER - PARKKARTE

Kennzeichen:	KENNUNG
gültig bis:	

Michael Riedhart
Bürgermeister der Stadt Wörgl

PARKKARTE

Kennzeichen:	KENNUNG
gültig bis:	

Michael Riedhart
Bürgermeister der Stadt Wörgl